

# Zusammenfassung

Die Gerichtsstandswahl im internationalen Erbrecht stellt eine rechtsdogmatisch äusserst anspruchsvolle und in der Lehre kontrovers diskutierte Thematik dar. Die vorliegende Dissertation untersucht die noch nicht abschliessend geklärten Aspekte umfassend und diskutiert neben der Zulässigkeit die formelle sowie die materielle Gültigkeit.

Die Zulässigkeit einer solchen Gerichtsstandswahl bestimmt sich nach der *lex fori*. Aufgrund des primär prozessrechtlichen Gehalts einer Gerichtsstandswahl ist das Schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) massgebend. Im internationalen Erbrecht ist neben der vertraglichen Gerichtsstandsvereinbarung eine Gerichtsstandswahl auch im Rahmen eines Erbvertrags oder eines Testaments bereits *de lege lata* zulässig. Die Zulässigkeit hat im Allgemeinen ihren Ursprung in der Privatautonomie. Sie besteht vorwiegend als Vertragsautonomie und bezieht sich in erster Linie auf zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte, primär auf Verträge. Allerdings wird die Privatautonomie auch in einseitigen Rechtsgeschäften verwirklicht. So ist die Bindungswirkung einer einseitigen testamentarischen Gerichtsstandsklausel kraft Erbrechts funktional gleichwertig mit der vertraglichen Gerichtsstandsvereinbarung kraft Vertragsrechts.

Die materielle Gültigkeit einer solchen Gerichtsstandswahl beurteilt sich ebenso nach der *lex fori*, d. h. in der Schweiz nach dem IPRG. Sie betrifft im Kern die Frage des Zustandekommens. Dies berührt zum einen den objektiv notwendigen Inhalt, zum anderen den tatsächlichen Vorgang der Willensbildung. Nun sagt das IPRG über das Zustandekommen einer Gerichtsstandswahl zwar grundsätzlich nichts aus, weil dieses nach dem auf die Gerichtsstandswahl anwendbaren Recht zu beurteilen ist. Es setzt aber einen gewissen Rahmen mit einem vorgegebenen Inhalt sowie spezifischen Formerfordernissen.

Ein Rückgriff auf das zur Beurteilung der Gerichtsstandswahl anwendbare Recht ist bei Fragen betreffend das gültige Zustandekommen unter Umständen jedoch unumgänglich. Zu nennen sind die zentralen Punkte hinsichtlich der Einigung, möglicher Willensmängel sowie der Auslegung. Diese Aspekte unterstehen im Einzelfall einem eigens zu bestimmenden Prorogationsstatut.